

Schutzkonzept Sportanlagen

Gültig ab 13. September 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ehrendingen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 die ausgeweitete Zertifikatspflicht ab Montag, 13. September 2021 beschlossen. Es gilt folgendes:

- Sportliche Aktivitäten in Aussenräumen sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Die Zertifikatspflicht gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren. Die teilnehmenden Personen müssen dem Organisator bekannt sein. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen (Turnhallen etc.) eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren.
- Ein Schutzkonzept für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe durchführen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen gilt die Zertifikatspflicht zudem ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

2. Zielsetzung

Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 23. Juni 2021 (Stand 13. September 2021) angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Ehrendingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 1) Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2) Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

3. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

- **Maskenpflicht in Sportgebäude:** Im Sportgebäude (Garderobe, Toiletten, Wartebereich, Eingang etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- **Maskenpflicht auf Schulareal:** Es gilt keine Maskenpflicht auf dem Schulareal.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training in Innenräumen wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

3.1. Öffnung Sport- und Freizeitanlagen

Die Sport- und Freizeitanlagen sind im Aussenbereich wie auch im Innenbereich für Personen aller Alters- und Leistungsklassen offen.

3.2. Sport- und Kulturaktivitäten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem:
 - bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben;
 - eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

4. Schutzkonzepte

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass für die Ausübung einer Sportaktivität zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters oder des Wettkampfveranstalters

Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

5. Wettkampfbetrieb

5.1 Breitensport

Wettkämpfe im Sportbereich sind für alle Personen in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt.

5.2 Spitzensport/Leistungssport

Es wird nicht mehr zwischen Breitensport und Spitzensport unterschieden.

5.3 Zuschauer

- Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regelung für Veranstaltungen:
- Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt höchstens 1'000; dabei gilt:

 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
 - Stehen den Besucherinnen und Besucher Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung darf höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

6. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen müssen beim Duschen und Umziehen eingehalten werden. Zudem gilt im Sportgebäude (Garderobe, Toiletten, Wartebereich, Eingänge etc.) eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich umfassen ab Eintritt ins Gebäude bis zum Austritt aus dem Gebäude. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

7. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu überprüfen. Es wird auf das [kantonale Merkblatt](#) zur Prüfung der Covid-Zertifikate verwiesen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

8. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Ehrendingen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

9. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

10. Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Gemeinde Ehrendingen informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird in den Amtlichen Mitteilungen und über die Webseite der Gemeinde informiert.

Ehrendingen, 16. September 2021

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Michel Knecht
Leiter Finanzen

Verteiler:

- Vereine
- Hausdienst